



Schlichtungsordnung der Zahnärztekammer Nordrhein vom 16. November 1996

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Nordrhein beschließt zur Durchführung des § 17 der Hauptsatzung vom 20. Mai 1995 folgende Schlichtungsordnung:

§ 1

Der nach § 17 der Hauptsatzung vom 20. Mai 1995 gebildete Schlichtungsausschuß hat die Aufgabe, sich in einem Schlichtungsverfahren um die gütliche Beilegung von Streitigkeiten zwischen Kammerangehörigen zu bemühen.

Das Schlichtungsverfahren erfolgt in Güteverhandlungen, die im allgemeinen am Sitz der Zahnärztekammer stattfinden und nicht öffentlich sind. Der Schlichtungsausschuß besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, die von der Kammerversammlung auf die Dauer von vier Jahren mit Zweidrittelmehrheit gewählt werden. Für jedes Ausschußmitglied ist ein Stellvertreter zu wählen.

§ 2

Die Eröffnung eines Schlichtungsverfahrens kann von jedem Kammerangehörigen beantragt werden.

Der Antrag ist schriftlich unter kurzer Darlegung des Sachverhaltes und Beifügung der Unterlagen an den Präsidenten der Zahnärztekammer zu richten, der ihn unverzüglich in zweifacher Ausfertigung an den Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses, sowie in einfacher Ausfertigung an die übrigen Mitglieder des Ausschusses weiterleitet.



§ 3

Das Schlichtungsverfahren wird durch schriftliche Mitteilung des Vorsitzenden an die Parteien (Antragsteller und Antragsgegner) sowie an die übrigen Mitglieder des Ausschusses eröffnet. Spätestens mit der Mitteilung läßt der Vorsitzende dem Antragsgegner eine Abschrift des Antrages auf Eröffnung des Schlichtungsverfahrens zugehen.

§ 4

Ein Schlichtungsverfahren darf nicht eröffnet oder fortgesetzt werden, wenn in derselben Angelegenheit ein Berufungsgerichtsverfahren schwebt oder beantragt ist.

Das Schlichtungsverfahren kann fortgesetzt werden, wenn der Antrag auf Einleitung eines Berufungsgerichtsverfahrens rechtskräftig zurückgewiesen worden ist.

§ 5

Die Ausschließung und Ablehnung der Mitglieder des Schlichtungsausschusses richten sich nach den §§ 41 ff. der Zivilprozeßordnung.

Die persönliche Anwesenheit der Parteien ist zwingend.

§ 6

Der Vorsitzende bestimmt bei oder nach Eröffnung des Schlichtungsverfahrens einen Termin zur Güteverhandlung.

Die Ladung der Parteien muß durch eingeschriebenen Brief erfolgen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Maßgebend ist das Datum des Poststempels.

§ 7

Der Vorsitzende leitet die Güteverhandlung. Er hat dafür zu sorgen, daß die Verhandlung tunlichst in einem Termin zu Ende geführt wird. Erweist sich



eine Vertagung als notwendig, so verkündet er in der Sitzung den Termin zur Weiterverhandlung.

§ 8

Die Schlichtung kann auch im Einverständnis beider Parteien in der Weise erfolgen, daß zusätzlich die Zahlung eines Sühnegeldes bis zu DM 1.000¹ festgesetzt wird, das an den Sozialfonds der Zahnärztekammer zu überweisen ist.

§ 9

Mißlingt die gütliche Beilegung durch den Schlichtungsausschuß, so ist es dem pflichtgemäßen Ermessen des Präsidenten anheimgestellt, seinerseits in persönlicher Aussprache mit den Parteien eine gütliche Beilegung zu versuchen, sofern sich diese dazu ausdrücklich bereit erklären.

§ 10

Über die Güteverhandlung des Schlichtungsausschusses bzw. des Präsidenten ist eine Niederschrift anzufertigen, die den §§ 159, 160, 162 und 163 der Zivilprozeßordnung entspricht.

Die Zuziehung eines Protokollführers liegt im Ermessen des Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses bzw. des Präsidenten.

Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses bzw. dem Präsidenten und dem Protokollführer zu unterschreiben. Ist ein Protokollführer nicht zugezogen, so wird die Niederschrift von sämtlichen Mitgliedern des Schlichtungsausschusses bzw. dem Präsidenten allein unterschrieben.

§ 11

Jedes bei dem Schlichtungsausschuß beantragte Verfahren ist mit fortlaufender Nummer innerhalb des Kalenderjahres, Namen der Parteien sowie mit den Daten und der Art der Erledigung zu registrieren.

Über jedes Verfahren ist eine besondere Akte anzulegen.

¹ ab 1. Januar 2002: Euro 500



Die Akte ist nach Abschluß des Verfahrens in einem geschlossenen Umschlag mit Aufschrift der Registriernummer bei der Zahnärztekammer zu hinterlegen.

§ 12

Die Einsichtnahme in die Akten ist außer den Beteiligten, den Mitgliedern des Schlichtungsausschusses, dem Präsidenten und dem Kammervorstand nur dem Vorsitzenden derjenigen Bezirksstelle gestattet, denen die Parteien angehören.

§ 13

Die Zahnärztekammer trägt die Kosten, die durch ein Schlichtungsverfahren entstehen.

§ 14

Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die entstandenen baren Auslagen sowie Post- und Fernspreckgebühren werden ihnen durch die Zahnärztekammer ersetzt. Im übrigen erfolgt eine Vergütung nach der Reisekostenordnung.

Wenn es zur Klärung der Sachlage erforderlich ist, können Zeugen geladen werden. Die Entscheidung darüber trifft der Vorsitzende im Einvernehmen mit den übrigen Mitgliedern des Ausschusses. Die geladenen Zeugen werden in der gleichen Weise wie die Mitglieder des Ausschusses entschädigt.

§ 15

Der Schlichtungsausschuß und die Mitglieder des Kammervorstandes sowie alle diejenigen, die das Recht zur Akteneinsicht haben, sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 16

Alle personenbezogenen Begriffe dieser Schlichtungsordnung werden im jeweiligen Einzelfall im amtlichen Sprachgebrauch in ihrer geschlechtsspezifischen Bezeichnung verwendet.



§ 17

Diese Schlichtungsordnung tritt am 1. April 1997 in Kraft. Gleichzeitig treten die Bestimmungen der Schlichtungsordnung der Zahnärztekammer Nordrhein vom 15. Oktober 1955 in der Fassung vom 8. Mai 1993 außer Kraft.

Die vorstehende Schlichtungsordnung wird hiermit ausgefertigt.

Düsseldorf, den 4. Dezember 1996

(Dr. Schulz-Bongert)
Präsident
